

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



Fälle aus der Praxis

Erlaubnis des Hauseigentümers zur Untervermietung und zur Anfertigung von Hausschlüsseln

7. Schn. H. F. in W. Anfrage: Die Antragstellerin, Eigentümerin eines Mietshauses, will bei mir einen Sühneantrag stellen. Sie bringt folgendes vor: Sie habe ab 1. 10. 1967 eine 4-Zimmer-Wohnung an das Ehepaar Schn. mit 2 minderjährigen Kindern (10 und 12) vermietet. Im schriftlich abgeschlossenen Mietvertrag —(sie hatte ihn mitgebracht und legte ihn mir vor, er war von beiden Eheleuten und von ihr unterschrieben) — sei bestimmt, dass den Mietern die Untervermietung der Wohnung oder von Teilen von ihr nicht gestattet sei. Entgegen dieser Vereinbarung habe das Ehepaar Schn. ein Zimmer mit Küchen- und Badbenutzung ab 1. 1. 1968 an das Studentenehepaar M vermietet. Auf den Hinweis, dass das mit dem Mietvertrage in Widerspruch stehe, haben die Eheleute Schn. erwidert, sie, die Hauswirtin, habe ja in ihrer eigenen Wohnung auch ein Zimmer vermietet; da könne sie ihnen nicht verbieten, dasselbe zu tun, um die hohe Miete wirtschaftlich etwas erträglicher zu gestalten. Ohne sie zu ha gen, habe das Ehepaar Schn. dem Stt tenehepaar auch zwei Hausschlüssel an.. anfertigen lassen, wozu es gar

nicht berechtigt sei. Dem Ehepaar Schn. seien bei seinem Einzug bereits zwei Hausschlüssel übergeben worden. Kürzlich habe sie um 21.30 Uhr das Haus noch einmal verlassen müssen, da sei ihr an der Haustür ein wildfremder Mann begegnet, der die Tür von draußen aufgeschlossen habe. Auf die Frage, wie er zu dem Hausschlüssel komme, habe er erwidert, er wolle seinen Freund (Studentenuntermieter M) besuchen und dieser habe ihm nachmittags den Schlüssel gegeben, damit er abends nicht erst aus der 3. Etage herunterlaufen müsse, um die Haustür zu öffnen.

Ich bin mir nun nicht im klaren, ob die Hauseigentümerin sich das Verhalten der Mieter gefallen lassen muss, insbesondere ob die Untervermietung deshalb zulässig ist, weil die Hauseigentümerin selbst auch einen Teil ihrer Wohnung (was sie zugibt) vermietet hat, und ob das Ehepaar Schn. Hausschlüssel in beliebiger Zahl anfertigen lassen kann. Antwort: Schon nach C 549 Abs. 1 BGB ist der Mieter nicht berechtigt, auch nur Teile der gemieteten Wohnung ohne Erlaubnis des Vermieters an einen Untermieter zu vermieten. In dem von Ihnen erwähnten Mietvertrag zwischen der Antragstellerin und dem Ehe-paar Schn. ist das, wie in den meisten derartigen Vordruckverträgen nochmals ausdrücklich vermerkt. Das Verhalten des Mieterehepaares Schn.

Nachdruck und Vervielfältigung

Seite 1/9

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



ist daher auch vertragswidrig; sollte es trotz Abmahnung durch die Antragstellerin den vertragswidrigen Gebrauch, also das Untermietverhältnis fortsetzen, so würde die Antragstellerin das Recht der fristlosen Kündigung haben (§ 553 BGB), in jedem Falle aber auf Unterlassung klagen können (§ 550 BGB). Die Eheleute Schn. hätten vor Eingehung des Untermietvertrages mit dem Studentenehepaar die Erlaubnis der Antragstellerin einholen müssen; sie hätten sie unter Umständen sogar verlangen können, wenn für sie, die Mieter, nach Abschluss des Mietvertrages ein berechtigtes Interesse, einen Teil des Wohnraumes einem Dritten zum Gebrauch zu überlassen, entstanden wäre, sofern der Antragstellerin — was von den Gegebenheiten abhängt — die beabsichtigte Überlassung zuzumuten war. Ein solches Verlangen hätte auch im Wege einer Klage geltend gemacht werden können. Darauf, dass die Antragstellerin als Hauseigentümerin Zimmer oder Teile ihrer Wohnung vermietet hat, können sich die Eheleute Schn. nicht berufen. Die Anfertigung oder das Anfertigen lassen von zusätzlichen Hausschlüsseln ohne Genehmigung des Hausbesitzers ist schon deshalb unzulässig, weil es nach 369 Ziff. 1 StGB als eine Übertretung strafbar ist. Unter gar keinen Umständen braucht es sich aber die

Antragstellerin gefallen zu lassen, dass unter den hier obwaltenden Umständen die Mieter oder die Untermieter Hausschlüssel einer hausfremden, dritten Person überlassen. Das widerstrebt nicht nur den berechtigten Interessen der Hauseigentümerin, sondern auch denen der übrigen Hausmitbewohner. Notfälle mögen hier eine Ausnahme bilden, jedoch kann davon hier keine Rede sein.

Sie können den Antrag als einen solchen in einer bürgerlichen Rechtsstreitigkeit annehmen, wobei ein Hinweis auf 369 Ziff. 1 StGB in der Sühneverhandlung angebracht sein wird. Sachliche Unzuständigkeit des Schs. bei gefährlicher Körperverletzung vermittelt eines Gartenrechen mit eisernen Zinken.

8. Schm. K. M. in I. Anfrage: Zwei Gartennachbarn einer Schrebergartenkolonie waren wegen eines ihre Gärten trennenden Maschendrahtes in Streit geraten. Der eine, F, hatte dem anderen, D, vorgehalten, er solle besser auf seine Kinder aufpassen und ihnen verbieten, dass sie den Maschendraht als Turngerät benutzten und an ihm herumrissen, weil er dadurch ausgebeult und beschädigt werde. Darüber war es zwischen den beiden Nachbarn zu einer Auseinandersetzung gekommen, bei der D schließlich mit einem eisernen Zinken

Nachdruck und Vervielfältigung

Seite 2/9

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



tragenden Rechen über den Zaun hinweg auf F eingeschlagen und mit einer Randzinke derart an der Backe getroffen hatte, dass F eine stark blutende Risswunde an der linken Backe erlitten hatte und sich in ärztliche Behandlung begeben musste. F wollte nun bei mir Sühneantrag wegen vorsätzlicher Körperverletzung stellen. In dem SchsSeminar, an dem ich als Anfänger im vergangenen Jahr teilgenommen habe, waren wir bei dem Referat „Körperverletzungen“ dahin unterrichtet worden, dass der Schm. einen Sühneantrag wegen Körperverletzung nicht annehmen dürfe, wenn diese mit einem harten Gegenstände, bei dessen Anwendung erheblichere Verletzungen entstehen können, verursacht worden ist. So habe ich mir das jedenfalls notiert. Deshalb habe ich die Annahme des Sühneantrags abgelehnt und dem Antragsteller F anheimgegeben, Anzeige bei der Staatsanwaltschaft zu erstatten. Das hat er auch getan. Gleichwohl hat die Staatsanwaltschaft nun den F schriftlich dahin beschieden, dass sie ein Einschreiten ablehne und ihn „auf den Weg der Privatklage“ verweise. Mit diesem Bescheid ist F erneut zu mir gekommen, und ich weiß nun nicht, was ich machen soll. Eins kann doch nur richtig sein. Wenn F Privatklage erheben will, muss er doch erst einen Sühneversuch machen. Andererseits sollen wir für „gefährliche Körperverletzung“ nicht zu-ständig

sein. Nach dem Bescheid, den die Staatsanwaltschaft dem F gegeben hat, bleibt mir doch gar nichts weiter übrig, als den Sühneantrag anzunehmen und eine Sühneverhandlung anzuberaumen. Antwort: Das, was Sie im SchsSeminar gelernt haben und das, was die Staatsanwaltschaft dem Verletzten F mitgeteilt hat, lässt sich durchaus vereinbaren. dass es sich in Ihrem Falle um eine „gefährliche Körperverletzung“ nach § 223 a StGB handelt, steht außer Zweifel, denn ein Rechen mit eisernen Zinken, mit dem auf einen anderen eingeschlagen wird, stellt ein „gefährliches Werkzeug“ dar, wie schon der Erfolg, den der Beschuldigte D damit erzielt hat, zeigt. Da somit eine „gefährliche Körperverletzung“ vorliegt und der § 223 a StGB in den §§ 380 StPO und 33 SchO nicht mit aufgeführt ist, sind Sie sachlich nicht zu-ständig und können diese Sache nicht verhandeln. Der Staatsanwalt hat den verletzten F aber auch gar nicht „an den Schm.“, sondern „auf den Weg der Privatklage“ verwiesen! § 374 Abs. 1 StPO führt unter 8 Ziffern diejenigen Straftaten auf, die „im Wege der Privatklage“ verfolgt werden können, ohne dass es einer Anrufung der Staatsanwaltschaft bedarf. Ein Vergleich mit § 380 Abs. 1 StPO zeigt, dass nur ein Teil der in § 374 StPO erwähnten Straftaten dem obligatorischen Sühneversuch vor dem Schm. zugänglich ist, während ein

Nachdruck und Vervielfältigung

Seite 3/9

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



anderer, wenn auch geringerer Teil von diesem Sühneversuch ausgeschlossen ist, weil er eben in § 380 Abs. 1 StPO nicht aufgeführt und deshalb auch in § 33 SchO nicht erwähnt ist. Zu den im Wege der Privatklage verfolgbaren Straftaten, die einen Sühneveruch vor dem Schm. nicht zulassen, gehört auch die „gefährliche Körperverletzung“ nach § 223 a StGB, die zwar in § 374 Abs. 1 StPO (Ziffer 3) neben der vorsätzlichen leichten und der fahrlässigen Körperverletzung (§§ 223 und 230 StGB) angeführt, aber in § 380 StPO ausgelassen ist. Sie haben jetzt also weiter nichts zu tun, als den Antragsteller F darauf hinzuweisen, dass er mit dem ihm von der Staatsanwaltschaft erteilten Bescheid zum zuständigen Gericht gehen und dort Privatklage erheben kann. Natürlich bedarf es nach dem vorher Gesagten hierzu einer Sühnebescheinigung, die der Antragsteller gar nicht erhalten kann, nicht. Auch eines „Strafantrags“ bedarf es nicht, weil die „gefährliche Körperverletzung“ kein Strafantragsdelikt ist. Wahrscheinlich sind die Notizen, die Sie sich während der Besprechung des Referats über Körperverletzungen in dem Lehrgang gemacht haben, nicht ganz vollständig, denn der oben dargestellte Sachverhalt wird, falls der Referent hierzu keine vollständige Darstellung gibt, vom Seminarleiter stets ergänzt.

Antragstellung für minderjähriges, eheliches Kind durch seine Eltern als gesetzliche Vertreter. Der Sühneantrag ist nicht ins Protokollbuch einzutragen. 9. Schm. F. Pl. in G. Anfrage: Ich bitte um Auskunft in nachstehender Angelegenheit. Im „Handbuch des Schiedsmanns“ von Fritz Hartung, 2. Auflage, ist auf Seite 52 und 53 ausgeführt, dass für Personen, die einen gesetzlichen Vertreter haben, das Recht zur Erhebung der Privatklage und damit das Recht, beim Schiedsmann Antrag auf Sühneveruch zu stellen, durch den gesetzlichen Vertreter ausgeübt wird. Der Schiedsmann dürfe also mit solchen Personen — (die einen gesetzlichen Vertreter haben) — niemals verhandeln. Demgemäß habe ich seit Jahren die Eintragung in das Protokollbuch wie folgt vorgenommen:
„Die Eheleute . . . und ... geb... als gesetzliche Vertreter ihres minderjährigen (9jährigen) Kindes Dieter, beantragen unter dem (Datum) die Anberaumung eines Sühnetermins, zu dem sie zu laden bitten ... (usw.)“
Bei der jetzt erfolgten Prüfung der Schiedsmannsbücher beanstandet das Amtsgericht dieses wie folgt:
„In den unter den Nummern ... und ...protokollierten Verhandlungen sind Eheleute als gesetzliche Vertreter für ihren minderjährigen Sohn aufgetreten. Partei (hier Antragsteller) ist jedoch das Kind, nicht seine gesetzlichen

Nachdruck und Vervielfältigung

Seite 4/9

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



Vertreter. Die Sühneverhandlung wird deshalb von dem Minderjährigen, gesetzlich vertreten durch seine Eltern, beantragt. Entsprechend ist in Spalte 2 des Terminkalenders der Name des minderjährigen Antragstellers zu vermerken.”

Aber auch nach dem angeschlossenen Vordruck P 1 von Heymanns Verlag muss angenommen werden, dass die Eltern als gesetzliche Vertreter erscheinen und den Antrag zu stellen haben. Antwort: 1. Wie aus Ihrer Anfrage zu entnehmen ist, scheinen Sie den Sühneantrag, wenn er bei Ihnen gestellt wird, in das Protokollbuch einzutragen. Das ist unrichtig und hätte bei der Prüfung Ihrer Bücher — was offenbar nicht geschehen ist — beanstandet werden müssen. Weder im Verfahren über bürgerliche Rechtsstreitigkeiten noch in dem über Strafsachen ist bei der Antragstellung eine Eintragung im Protokollbuch vorzunehmen (vgl. hierzu auch Hartung, Handbuch des Schs., S. 72 unter Ziff. 4, und Hartung-Jahn, Kommentar zur SchO, 1965, Anm. 2 zu § 20). Über den mündlichen Antrag hat der Schm. ein besonderes Protokoll aufzunehmen, zu dem er sich zweckmäßig des von Ihnen beigefügten Formulars (Vordruck P 1, Carl Heymanns Verlag KG Köln) bedient. Im Protokollbuch ist eine Eintragung erst dann vorzunehmen, wenn es zwischen den Parteien zu einem Vergleich gekommen ist (Vergleichsprotokoll)

und ferner (nur in Strafsachen!), wenn der Sühneversuch gescheitert ist (Protokollvermerk). Vgl. §§ 25 Abs. 1, 34, 40 Abs. 3 SchO.

2. Nach der von Ihnen gegebenen Darstellung hinsichtlich der Aufführung der gesetzlichen Vertreter hat es fast den Anschein, dass ein Missverständnis zwischen Ihnen und demjenigen, der Ihre Bücher geprüft hat, vorliegt. Antragsteller im strafrechtlichen Sühneverfahren ist stets der Verletzte. Ist der Verletzte, wie in Ihrem Falle, ein neunjähriges, also noch minderjähriges Kind, so ist dieses noch nicht prozessfähig, muss also — und zwar kraft Gesetzes — von seinen Eltern vertreten werden. Alles, was die Eltern hierbei auf Grund der ihnen vom Gesetzgeber erteilten Ermächtigung tun, tun sie für das verletzte Kind, das im Sühneverfahren Antragsteller und im evtl. nachfolgenden Privatklageverfahren Privatkläger ist. Sie handeln also in keinem Falle im eigenen Namen. Weder bei der mündlichen Antragstellung beim Schm. noch in der Sühneverhandlung braucht das Kind mit zu erscheinen. Nur muss in jedem Falle zum Ausdruck kommen, dass die Eltern als gesetzliche Vertreter ihres Kindes handeln. Wenn Sie das Antragsprotokoll dementsprechend so aufnehmen, wie Sie es dargestellt haben, nämlich mit dem Hinzufügen „als gesetzliche Vertreter ihres minderjährigen (9jährigen) Kindes Dieter...”,

Nachdruck und Vervielfältigung

Seite 5/9

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



so ist das nach hiesiger Auffassung nicht zu beanstanden, denn daraus ergibt sich ja unzweideutig, dass die Eltern den Sühneantrag nicht im eigenen Namen (was sie auch nicht können!) stellen. Dieselbe, von Ihnen gewählte Formulierung finden Sie in dem im Kommentar zur SchO von Hartung-Jahn auf S. 304

wiedergegebenen Musterprotokoll Nr. 2. Sollten Sie in Spalte 2 des Terminkalenders die Namen der Eltern des Kindes Dieter eingetragen haben, so würde das nach den obigen Darlegungen allerdings nicht richtig sein. Sie hätten den Namen des Kindes „Dieter ...“ als des Antragstellers eintragen müssen. Ist eine 16jährige Ehefrau voll geschäftsfähig, bzw. wann und unter welchen Bedingungen kann sie für volljährig erklärt werden?

10. Schm. A. K. in W. Anfrage: In einer Versammlung unserer hiesigen Vereinigung wurde von einem Teilnehmer behauptet, einer 16jährigen Ehefrau, die infolge einer bestehenden Schwangerschaft die Ehe geschlossen habe, sei im Anschluß an ihre Eheschließung durch einen Beschluß des zuständigen Amtsgerichts die „volle Geschäftsfähigkeit“ zugesprochen worden. Ich bitte um Auskunft, ob das möglich ist und unter welchen etwaigen weiteren Umständen eine so

junge 16jährige Ehefrau für „voll geschäftsfähig“ erklärt werden kann. Antwort: Es ist davon auszugehen, dass die Volljährigkeit des Menschen in der Bundesrepublik und damit seine unbeschränkte volle Geschäftsfähigkeit nach § 2 BGB mit der Vollendung des 21. Lebensjahres eintritt. Das gilt für Männer ebenso wie für Frauen. Hat eine Person bisher in der DDR gelebt und ist dort 18 Jahre alt geworden, dann ist sie dort mit ihrem 18. Geburtstage bereits volljährig geworden, weil nach den Gesetzen der DDR die Volljährigkeit mit allen sich daraus ergebenden Folgerungen bereits mit der Vollendung des 18. Lebensjahres eintritt. Diese so gewonnene Volljährigkeit kann ihr auch dann nicht genommen werden, wenn sie später in die Bundesrepublik übersiedelt, d. h. sie ist dann auch hier in jeder Hinsicht als volljährig zu behandeln.

Ein in der Bundesrepublik aufgewachsener und hier lebender Minderjähriger kann schon vor der mit 21 Jahren eintretenden Volljährigkeit auf Antrag durch einen Beschluß des zuständigen Vormundschaftsgerichts für volljährig erklärt werden. Das ist jedoch nach § 3 Abs. 1 BGB in jedem Falle nur möglich, wenn der Minderjährige das 18. Lebensjahr vollendet hat. Mit der Volljährigkeitserklärung erlangt der Minderjährige im vollen Umfange die rechtliche Stellung eines Volljährigen. Ihre Anfrage, ob die 16jährige Ehefrau

Nachdruck und Vervielfältigung

Seite 6/9

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



für volljährig erklärt worden sein kann, ist daher zu verneinen. Die Volljährigkeitserklärung ist weder deshalb, weil die junge Frau sich in anderen Um-ständen befindet noch aus anderen Grün-den vor Vollendung des 18. Lebensjahres möglich.

Amtsausübung des Schs. über die Wahlperiode hinaus. Möglichkeit der Beendigung des Amtes durch Niederlegung.

11. Schm. J. K. in K. Anfrage: Ich bin seit dem 1. Juli 1962 in meiner Gemeinde Schm. und auf 5 Jahre gewählt. Meine Wahlperiode ist also längst abgelaufen. Bereits im Mai 1967 bin ich bei der Gemeindeverwaltung vorstellig geworden, man möge einen Nachfolger wählen und mir das Amt abnehmen. Grund: Ich bin 73 Jahre alt und kränklich. Indessen hat man mich immer wieder vertröstet. Nun hat sich mein Krankheitszustand in letzter Zeit so verschlimmert, dass ich mich den Aufgaben des SchsAmtes und den damit infolge der Streitereien zwischen den Parteien verbundenen Aufregungen einfach nicht mehr gewachsen fühle. Das hat auch zur Folge, dass ich kaum noch einen Vergleich zustande bringe. Was kann ich tun? Antwort: Da Sie im Bereiche des HessSchG arbeiten, beträgt bei Ihnen die Wahlperiode, wie Sie richtig angeben, 5 Jahre. Sie hätten also mit Ablauf der Wahlperiode entweder in Ihrem Amte bestätigt werden müssen, nachdem Sie wiedergewählt worden

waren, oder man hätte einen neuen Schm. wählen und Sie nach dessen Amtsantritt aus dem Amte entlassen müssen. Allerdings besteht für den bisherigen

Schm., also für Sie, die Pflicht, bis zum Amtsantritt des Neugewählten, also auch über ihre Wahlperiode hinaus, tätig zu bleiben. Das haben Sie ja auch pflichtgemäß bisher getan. Sollte man trotz erneuter eindringlicher Vorstellungen, die Sie notfalls auch über Ihren Aufsichtsrichter vornehmen können, bei Ihrer Gemeinde nichts tun, so unterrichten Sie diese schriftlich davon, dass Sie sich gezwungen sehen, das SchsAmt mit Rücksicht auf Ihren angegriffenen

Gesundheitszustand niederzulegen. Hierzu sind Sie nach § 8 Abs. 1 Ziff. 3 HessSchG berechtigt. Sie sind es auch nach § 8 Abs. 1 Ziff. 1, weil Sie 60 Jahre alt gewesen sind und nach Ziff. 2, weil Sie das SchsAmt 5 Jahre lang verwaltet haben. Die Niederlegung ist Ihrem Aufsichtsrichter mitzuteilen, der nach § 8 Abs. 2 S. 2 HessSchG — in der Regel nach Beiziehung einer Stellungnahme der Gemeinde — auch über die Zulässigkeit und Begründung der Niederlegung zu entscheiden hat. Bis zur Entscheidung über Ihren Antrag müssten Sie gem. § 23 Abs. 1 S. 2 AusfVO z. HessSchG Ihr Amt allerdings ebenfalls weiterführen. Anberaumung eines dritten Termins auf Antrag des Beschuldigten, nachdem dieser trotz

Nachdruck und Vervielfältigung

Seite 7/9

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



ordnungsgemäßer Ladung in zwei Terminen ohne ausreichende Entschuldigung ausgeblieben ist?
12. Schm. P. H. in K. Anfrage: In einem bei mir anhängigem Sühneverfahren in einer Strafsache erschien zum ersten Termin nur der Antragsteller mit einer Rechtsanwältin als Beistand. Die Beschuldigte blieb dem Termin ohne irgendeine Entschuldigung fern. Ich setzte deshalb eine Ordnungsstrafe von 30 DM gegen sie fest, bestimmte einen zweiten Termin und lud die Beschuldigte zu diesem Termin mit Zustellungsurkunde, wobei ich ihr zugleich mitteilte, dass sie in die bezeichnete Ordnungsstrafe genommen worden sei und mit einer Ordnungsstrafe in gleicher Höhe rechnen müsse, wenn Sie auch dem zweiten Termin unentschuldig fernbleibe. Am Tage nach dem ersten Termin fand ich in meinem Hausbriefkasten einen Brief der Beschuldigten vor, in dem diese mir wörtlich schrieb: „Angesichts der von Herrn... gegen mich bei jeder Gelegenheit erfolgenden persönlichen Angriffe möchte ich dem Termin fernbleiben. Aus diesem Grund möchte ich auch an einem zweiten Termin nicht teilnehmen.“ Im zweiten Termin erschien wiederum nur der Antragsteller mit seiner Rechtsanwältin und erklärte, dass er zu jedem annehmbaren Vergleich bereit sei, um die Sache aus der Welt zu schaffen.

Auf den erwähnten Brief der Beschuldigten hin hatte ich diese nochmals ausdrücklich darauf hingewiesen, dass ich ihre Entschuldigungsgründe nicht anerkennen könne und dass sie zum Erscheinen verpflichtet sei. Ich habe nunmehr nochmals eine Ordnungsstrafe von 30 DM festgesetzt. Drei Wochen nach dem zweiten Termin erhielt ich ein Schreiben von einem Rechtsanwalt, der sich als Vertreter der Beschuldigten legitimierte. Ohne glaubhafte Gründe für das Ausbleiben seiner Mandantin anzugeben, bat er, die beiden Ordnungsstrafen zu erlassen und einen dritten Termin anzuberaumen, in dem die Beschuldigte dann erscheinen werde. Ich habe beides abgelehnt, die Aufhebung der Ordnungsstrafen, weil das Verhalten der Beschuldigten eine Missachtung der Institution des Schs. darstellt, und die Anberaumung eines neuen Termins, weil ich mich hierzu nicht für befugt halte. Habe ich richtig gehandelt? Antwort: Das Verfahren ist so, wie Sie es durchgeführt haben, völlig einwandfrei und entspricht den gesetzlichen Vorschriften. Die Gründe, die die Beschuldigte in dem bezeichneten Briefe angegeben hat, rechtfertigen ihr Ausbleiben in den beiden Terminen in keiner Weise, um so weniger, als Sie sie nochmals schriftlich darauf hingewiesen haben, dass diese Gründe nicht stichhaltig seien und dass sie zum Erscheinen

Nachdruck und Vervielfältigung

Seite 8/9

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



verpflichtet sei. Nachdem die Beschuldigte auch in dem zweiten Termin trotz ordnungsgemäßer Ladung ausgeblieben war und Sie daraufhin offenbar die Sühnebescheinigung ausgestellt haben, ist das Verfahren für Sie abgeschlossen. Es besteht für Sie keine Möglichkeit, einen weiteren, also dritten Termin auf Antrag der Beschuldigten anzuberaumen. Wahrscheinlich hat der Antragsteller nunmehr bereits Privatklage durch seine Rechtsanwältin beim Amtsgericht einreichen lassen, und der Rechtsanwalt, den die Beschuldigte jetzt um Rat gefragt hat, hat diese darüber aufgeklärt, dass ihr Verhalten recht töricht gewesen ist. Denkbar wäre es gewesen, dass der Rechtsanwalt der Beschuldigten sich wegen eines gütlichen Ausgleichs mit der Rechtsanwältin des Antragstellers in Verbindung gesetzt hätte, um den nach Ihrer Darstellung offenbar vergleichsbereiten Antragsteller zu bewegen, sich mit der Abhaltung eines weiteren Termins zum Zwecke eines Vergleichsabschlusses bereit zu erklären und einen solchen zu beantragen. Im Interesse einer Befriedung zwischen den Parteien dürften durchgreifende Bedenken dagegen nicht erhoben werden können. Im Falle eines Vergleichsabschlusses müsste allerdings die erteilte Sühnebescheinigung zurückgegeben werden. Andernfalls bliebe nur die Möglichkeit, dass die

Parteien sich vor dem Privatklagerichter vergleichen, für die anscheinend schuldbewusste Beschuldigte mit Sicherheit eine sehr kostspielige Angelegenheit, da auf beiden Seiten Rechtsanwälte beteiligt sind.

Nachdruck und Vervielfältigung

Seite 9/9

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.